

**Verordnung der Gemeinde Reichling
über das Betreten und Befahren von Eisflächen
vom 07.01.2021**

Die Gemeinde Reichling erlässt aufgrund von Art. 27 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1 Betreten und Befahren von Eisflächen

Das Betreten und Befahren der Eisflächen ist verboten:

- a) auf dem sog. „Eglmoos“ auf dem Grundstück Fl.Nr.1511, Gemarkung Reichling
- b) auf allen Regenrückhaltebecken und Retentionsbecken der Gemeinde Reichling

§ 2 Ausnahmen

§1 gilt nicht:

- a) für Personen, die die dort genannten Eisflächen in Ausübung ihres Berufes betreten oder befahren
- b) sofern die Gemeinde das Betreten und Befahren freigibt. Die Freigabe wird durch entsprechende Beschilderung bekanntgemacht.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße kann gem. Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG belegt werden, wer entgegen § 1 die nicht freigegebenen Eisflächen betritt oder befährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Reichling, den 07.01.2021

gez. Siegel

gez.
Johannes Leis
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 07.01.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.01.2021 angebracht und am 21.01.2021 wieder abgenommen.

Reichling, 21.01.2021

gez. Siegel

gez.
Preiß, Verw. Ang.